

Kurztitel

Nachmeldeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 39/1989 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 65/1998

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.02.1989

Außerkrafttretensdatum

27.02.1998

Text

§ 2. Nicht nachzumelden sind:

1. Stoffe, die als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung zwischen dem 1. Februar 1982 und dem 31. Jänner 1989 ausschließlich zur Erforschung oder Erprobung ihrer Eigenschaften oder zu ihrer Weiterentwicklung in Verkehr gesetzt wurden;
2. Stoffe, die entweder durch natürliche oder künstliche Kernumwandlung radioaktiv geworden sind;
3. Stoffe, die bei umwelt- und lagerungsbedingten chemischen Reaktionen (zB Hydrolyse, Oxidation, Photolyse, Polymerisation usw.) oder im Zuge der bestimmungsgemäßen Funktion anderer Stoffe (zB bei der Wirkung von Klebstoffen, Farbstoffen, Antioxidationsmitteln, Antikorrosionsmitteln usw.) entstehen;
4. Verunreinigungen und Nebenprodukte, sofern sie nicht gesondert in Verkehr gesetzt wurden;
5. Hydrate von Stoffen oder hydratisierte Ionen, die durch Zugabe von Wasser entstehen;
6. Homogene und heterogene Legierungen;
7. Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte.